

Sitzung	Gemeindeverwaltungsverband - öffentlich - 07.07.2020		
Beratungspunkt	öffentlich-rechtliche Vereinbarung Abwasser Mistelbrunn		
Anlagen	1		
Kontierung			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr.	Sitzung	Datum

Erläuterungen:

Das Abwasser des Bräunlinger Ortsteils Mistelbrunn wird über die Kanalleitungen von Hubertshofen in die Kläranlage Wolterdingen geleitet, wo es gereinigt wird. Dieser Sachverhalt ist zwischen der Stadt Bräunlingen und der Stadt Donaueschingen in öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen geregelt. Wie bekannt ist, endet die Betriebserlaubnis der Kläranlage Wolterdingen am 31.12.2020. Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Donaueschingen baut deshalb in Wolterdingen ein Pumpwerk und eine Abwasserdruckleitung von Wolterdingen nach Donaueschingen, worüber das anfallende Abwasser des Einzugsgebiets der Kläranlage Wolterdingen nach Donaueschingen in die GVV-Kläranlage übergeben wird. Das Abwasser aus dem Ortsteil Mistelbrunn wird also letztlich in der Kläranlage des Gemeindeverwaltungsverbandes gereinigt. Darüber hinaus ergeben sich beispielsweise Berührungspunkte hinsichtlich der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes und des Erfordernisses, dass der GVV die Qualität des übergebenen Abwassers aus Mistelbrunn prüfen möchte.

Aufgrund der geänderten Architektur zur Reinigung des Abwassers, müssen die geänderten Verhältnisse zwischen der Stadt Bräunlingen, der Stadt Donaueschingen, vertreten durch den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung und dem Gemeindeverwaltungsverband in einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt werden (Anlage). Der genaue Sachverhalt u.a. zur aktuellen Vertragsanbahnung kann Anlage 1 entnommen werden.

Eine nahezu gleichlautende ö.-r. Vereinbarung wurde mit der Stadt Villingen-Schwenningen vor einem Jahr geschlossen, die die Verhältnisse für das eingeleitete Abwasser aus dem VS-Ortsteil Tannheim regelt.

Die als Entwurf in der Anlage beigefügte ö.-r. Vereinbarung regelt das Verhältnis der Beteiligten untereinander. Der Entwurf ist mit der Stadt Bräunlingen ausverhandelt. Eine Vorabprüfung des Entwurfs der ö.-r. Vereinbarung wurde beim Regierungspräsidium Freiburg, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, bereits durchgeführt. Die Hinweise der Vorabprüfung sind im vorliegenden Entwurf umgesetzt worden.

Unter anderem hat das Regierungspräsidium darauf hingewiesen, dass Herr Pauly als Oberbürgermeister der gesetzliche Vertreter der Stadt und als Verbandsvorsitzender der gesetzliche Vertreter des Gemeindeverwaltungsverbandes ist. Daraus resultiert ein In-sich-Geschäft im Sinne des § 181 BGB:

„Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.“

Dieses wird auch durch die Weitergabe der Vertretungsbefugnis an die Betriebsleitung des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung bzw. an den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden nicht aufgehoben. Somit hat eine Befreiung von Herrn Pauly, als gesetzlichen Vertreter der Stadt Donaueschingen und des Gemeindeverwaltungsverbandes, von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erfolgen. Die Befreiung erfolgt für die gesetzliche Vertretung der Stadt Donaueschingen durch Beschluss des Gemeinderats und für die gesetzliche Vertretung des Gemeindeverwaltungsverbandes durch Beschluss der Versammlung.



Beschlussvorschlag:

1. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Gemeindeverwaltungsverband und den Städten Bräunlingen und Donaueschingen, wird wie vorgelegt beschlossen.
2. Die Verbandsverwaltung wird ermächtigt, Änderungen, die sich aus der interkommunalen Abstimmung ergeben, in die öffentlich-rechtliche Vereinbarung einzuarbeiten.
3. Herr Oberbürgermeister Pauly wird als gesetzlicher Vertreter des Gemeindeverwaltungsverbandes von den Beschränkungen nach § 181 BGB befreit.

Beratung: